

N i e d e r s c h r i f t

(SGA/003/2018)

über die 3. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat am Mittwoch, dem 13.06.2018, 16:20 - 18:20 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:20 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:20 Uhr

3. Vortrag über die Maßnahmen Trans-Azubi-Express und 16h
4. Mitteilungen zur Kenntnis
- 4.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 50/118/2018
- 4.2. Einkommensorientierte Förderung 50/111/2018
- 4.3. Bundeserstattung der Leistungen "Bildung und Teilhabe" 2017 50/115/2018
- 4.4. Hilfe zur Pflege 50/116/2018
5. Neuformulierung der Vereinbarungen mit AWO und ASB nach der Änderung der Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (BIR) des bayerischen Sozialministeriums 50/110/2018
6. Bereitstellung von mind. 600 nicht mehr der Sozialbindung unterliegende GEWOBAU-Wohnungen für Sozialwohnungsberechtigte; Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion der Grünen Liste vom 21.02.2018 50/113/2018
7. Bedarf an Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge/ Familiennachzug 50/112/2018
8. Konzeptentwicklung für die Einrichtung und Umsetzung einer Jugendberufsagentur 55/015/2018

- | | | |
|-------|--|--------------|
| 9. | Fallkonferenzen zwischen Stadtjugendamt und Jobcenter
(Fraktionsantrag 101/2015) | 551/001/2018 |
| 10. | Sachstandsbericht Jobcenter Juni 2018 | 55/017/2018 |
| 11. | Berufung in den neuen Seniorenbeirat Sept. 2018 - Sept. 2021 | 13/253/2018 |
| 12. | Namensgebung Jobcenter Gesamt „Arbeit ERlangen“
Unterlagen werden nachgereicht | 55/019/2018 |
| 12.1. | Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Leihfahrrädern für
Besuchergruppen an die GGFA AöR | 55/021/2018 |
| 13. | Anfragen | |

**Protokollvermerk aus der 3. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat
zum Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linken – Antrags-Nr. 079/2018 – vom 21.05.2018**

Die Vorsitzende Frau Bürgermeisterin Dr. Preuß spricht sich gegen die Dringlichkeit des Antrages aus. Der Ausschuss, der Sozialbeirat und der Vertreter der Erlanger Linken Herr StR Salzbrunn stimmen dem einstimmig zu.

TOP 3

Vortrag über die Maßnahmen Trans-Azubi-Express und 16h

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

TOP 4

Mitteilungen zur Kenntnis

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

TOP 4.1

50/118/2018

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beiliegende Tabelle des Bearbeitungsstandes der Fraktionsanträge zum 13.06.2018 zur Kenntnis

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 4.2

50/111/2018

Einkommensorientierte Förderung

Die einkommensorientierte Förderung (EOF) ist ein Instrument der Wohnungsbauförderung und keine Sozialleistung wie z.B. Wohngeld.

Die Förderung von Mietwohnraum in der EOF besteht aus einer Grundförderung mit Darlehen für den Projektträger/Bauherrn und einer Zusatzförderung mit einem laufenden Zuschuss zur Wohnkostenentlastung für die Mieterhaushalte.

Der Bauherr erhält als Grundförderung zwei Baudarlehen:

Objektabhängiges Baudarlehen

Das objektabhängige Darlehen wird in Form eines Festbetrages je qm geförderte Wohnfläche vergeben. Die Laufzeit des Darlehens entspricht der Bindungszeit der Wohnungen von 25 Jahren. Das Darlehen kann z.B. bei Wohnungen, die uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sind, erhöht werden.

Belegungsabhängiges Baudarlehen

Ferner wird ein belegungsabhängiges Darlehen ausgereicht. Die Höhe dieses Baudarlehens ist abhängig von der Einkommensstufe der Mieterhaushalte beim Erstbezug. Sie wird so bemessen, dass sich aus den Zinserträgen der einkommensabhängige Zuschuss für die Mieter erwirtschaften lässt.

Einkommensabhängige Zusatzförderung als Zuschuss für die Mieterhaushalte

Die Mieterhaushalte erhalten einen einkommensabhängigen Zuschuss (Subjektförderung), der den Unterschiedsbetrag zwischen der vereinbarten anfänglichen Miete zu der für ihn nach dem Haushaltseinkommen zumutbaren Miete ausgleicht. Bei der Ermittlung des einkommensabhängigen Zuschusses werden drei Einkommensstufen zugrunde gelegt; die derzeit geltenden Grenzen der Einkommensstufen können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Bei den Beträgen handelt es sich jeweils um bereinigte Netto-Beträge, d.h. Bruttoeinkommen abzügl. 30 % pauschal für Krankenversicherung/Rentenversicherung/Steuern sowie 1000 Euro Werbungskosten.

Haushaltgröße	Grenzen für die Einkommensstufen		
	Stufe I €	Stufe II €	Stufe III €
Einpersonenhaushalt	12.000	15.600	19.000
Zweipersonenhaushalt	18.000	23.400	29.000
Zuzüglich für jede weitere haushaltsangehörige Person	4.100	5.300	6.500
Zuzüglich für jedes Kind i.S.v. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayWoFG; das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 Satz 3 BayWoFG vorliegen	500	750	1.000

Zum 01.05.2018 wurden die Höchstbeträge der Einkommensstufen in Art. 11 Abs. 1 BayWoFG neu festgelegt. Die Beträge können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Allerdings gelten diese neuen Höchstbeträge nur für Bewilligungsverfahren zur Förderung von Mietwohnraum, die ab dem 01.05.2018 durch die entsprechenden Förderentscheidungen (Bewilligungsbescheide) abgeschlossen werden.

Es ist allerdings eine Änderung der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht (DVWoR) geplant, bei deren Inkrafttreten diese neuen Höchstbeträge auch für den bisherigen Wohnungsbestand anwendbar sein werden.

Auch bei diesen Beträgen handelt es sich jeweils um bereinigte Netto-Beträge.

Haushaltgröße	Grenzen für die Einkommensstufen		
	Stufe I €	Stufe II €	Stufe III €
Einpersonenhaushalt	14.000	18.300	22.600
Zweipersonenhaushalt	22.000	28.250	34.500

Haushaltgröße	Grenzen für die Einkommensstufen		
	Stufe I €	Stufe II €	Stufe III €
Zuzüglich für jede weitere haushaltsangehörige Person	4.000	6.250	8.500
Zuzüglich für jedes Kind i.S.v. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayWoFG; das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 Satz 3 BayWoFG vorliegen	1.000	1.750	2.500

Die zumutbare Miete für Haushalte der Einkommensstufe I beträgt in Erlangen 4,80 €. Für Haushalte der Einkommensstufen II und III erhöht sich die zumutbare Miete um jeweils 1€/qm gegenüber der nächstniedrigeren Stufe. Für Wohnungen, die zur Belegung mit fünf und mehr Personen geeignet sind und für rollstuhlgerechte Wohnungen wird die zumutbare Miete um weitere 0,40 €/qm Wohnfläche mtl. abgesenkt. Der Zuschuss ist von den Mietern grundsätzlich im Abstand von drei Jahren neu zu beantragen.

Miete

Der Projektträger stellt die geförderten Wohnungen zu einer höchstzulässigen Miete, die sich an der ortsüblichen Vergleichsmiete orientiert, bereit und verpflichtet sich zu einer Belegung mit Haushalten bestimmter Einkommensstufen. Im Regelfall sollte mindestens ein Drittel der Wohnungen für Haushalte der untersten Einkommensstufe I vorgesehen werden. Die übrigen Wohnungen können nach Bedarf auf die Stufen II und III verteilt werden. Eine Mischung mit freifinanzierten Wohnungen ist möglich.

Vergabe

Bei der Vergabe der Wohnungen muss die festgelegte Einkommensstufe der Wohnung mit der Einkommensstufe des Mieters übereinstimmen, dies gilt vor allem bei einem Neubau. Ändert sich das Einkommen des Mieters während der Mietzeit, ist die Förderung anzupassen, d.h. der Mieter bekommt entweder eine höhere, eine geringere oder gar keine Förderung mehr. Allerdings darf er in der Wohnung verbleiben.

Die EOF –Förderung ist der Unterschiedsbetrag zwischen der in der Förderzusage festgelegten höchstzulässigen Miete (z.B. Neubau Brüxer Str. 9,40,-- € pro qm) und der zumutbaren Miete nach Stufe I (Neubau Brüxer Str. 4,80 € pro qm).

Derzeit gibt es in Erlangen knapp 500 EOF-geförderte Wohnungen. Alle geförderten Neubauten werden im Rahmen der Wohnraumförderungsbestimmungen errichtet, die Zahl wird voraussichtlich in den nächsten drei bis fünf Jahren um ca. 700 Wohnungen steigen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Herrn StR Winkler wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Herrn StR Winkler wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 4.3

50/115/2018

Bundeserstattung der Leistungen "Bildung und Teilhabe" 2017

Die Leistungen „Bildung und Teilhabe“ werden eigenverantwortlich von den Kommunen ausgeführt; die Kosten dieser Leistungen werden für die Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II (Sozialgesetzbuch II) und dem BKG (Bundeskindergeldgesetz) den Kommunen vom Bund erstattet. Aus verfassungsrechtlichen Gründen erfolgt die Erstattung über die KdU (Kosten der Unterkunft) – Beteiligung: die Erstattungsleistungen werden vom Bund an die Länder und von den Ländern an die Kommunen weiterverteilt.

Der Bund erlässt jährlich eine sog. Bundesbeteiligungsfeststellungsverordnung (BBFestV), in der die erforderliche Erhöhung der KdU-Bundesbeteiligung für jedes Bundesland gesondert und nach landesweiter Spitzabrechnung ausgewiesen wird. Mit dieser Vorgehensweise soll sichergestellt werden, dass jedes Bundesland vom Bund ausreichend Erstattungsmittel erhält und das Land den Kommunen die tatsächlich aufgewendeten Kosten erstatten kann.

Im Jahr 2017 wurden für die BuT-Leistungen in Bayern zunächst 3,6 Prozentpunkte KdU und für das Jahr 2018 werden 3,7 Prozentpunkte KdU abgerufen

Zum 01.01.2018 wurde die Änderung des AGSG beschlossen: demnach wird die Bundesbeteiligung an den KdU künftig vom Freistaat Bayern interkommunal umverteilt. Ziel dieser neuen Regelung ist, dass die Umverteilung der Bundesmittel einer Spitzabrechnung sehr nahe kommt. Diese Umverteilung erfolgt einmal jährlich rückwirkend, bezogen auf das Vorjahr. Erstmals findet die Umverteilung für das Jahr 2017 im Kalenderjahr 2018 statt.

Entgegen den ursprünglichen Planungen wird die Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2018 (BBFestV 2018) voraussichtlich erst im September 2018 verabschiedet. Grund für die zeitliche Verschiebung sind Datenprobleme in gemeinsamen Einrichtungen (Jobcentern) bei den Dezemberdaten 2017, die zunächst behoben werden müssen.

Vor Erlass dieser Verordnung kann auch keine innerbayerische Verteilung der Mittel erfolgen. Die Verwaltung hofft, dass die Verteilung noch im laufenden Kalenderjahr 2018 erfolgen kann, da im Haushalt 2018 mit Einnahmen aus der Bundeserstattung für die Aufwendungen in 2017 in Höhe von ca. 850.000 € kalkuliert wurde (vgl. Mitteilung zur Kenntnis Nr. 50/098/2017).

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 4.4

50/116/2018

Hilfe zur Pflege

In der Sitzung des SGA am 19.04.2018 wurde eine laufende Berichterstattung der Verwaltung zum Thema „Hilfe zur Pflege“ gewünscht.

Seit diesem Zeitpunkt fanden keine Besprechungen mit dem Städtetag oder dem StMAS zu dem Thema „Pflege bzw. Beratungsstruktur in der Pflege“ statt; grundsätzliche Entscheidungen wurden nicht auf den Weg gebracht.

Mit dem Bezirk Mittelfranken wurde ein Dialog über Beratungsstrukturen und Beratung bei der Leistungsgewährung eröffnet; Ergebnisse wurden noch nicht erzielt.

Der Termin am 03.05.2018 beim Städtetag zum Thema „Pflegestützpunkte“ wurde kurzfristig abgesagt; ein Ersatztermin wurde noch nicht festgelegt.

Am 25.06.2018 findet die 2. Besprechung der Arbeitsgruppe „Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit mit den Bezirken in der Altenhilfeplanung“ statt; das Sozialamt wird an diesem Treffen teilnehmen und an der Erstellung einer Musterkooperationsvereinbarung mitarbeiten.

Eine weitere Berichterstattung wird zugesichert.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 5

50/110/2018

Neuformulierung der Vereinbarungen mit AWO und ASB nach der Änderung der Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (BIR) des bayerischen Sozialministeriums

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zum 01.01.2018 hat das bayerische Sozialministerium die Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund geändert. Nach dieser Änderung wurde die Bezeichnungen Asylsozial- und Migrationsberatung durch Flüchtlings- und Integrationsberatung ersetzt und zusammengeführt. Bis zur Änderung durften die Asylsozialberater/innen keine anerkannten Flüchtlinge und die Migrationsberater/innen keine Asylbewerber/innen beraten. Nach der Änderung dürfen nun die Flüchtlings- und Integrationsberater/innen unabhängig vom Rechtsstatus sowohl Asylbewerber und Geduldete als auch Migranten mit gesichertem Aufenthaltstitel beraten. Diese Änderungen erfordern eine Anpassung der bisherigen Vereinbarungen zwischen der Stadt Erlangen und der AWO Erlangen und dem ASB Erlangen. In den neuen Vereinbarungen (siehe Anlage) sind die neuen Vorgaben des bayerischen Staatsministeriums und das Verhältnis zur bundesgeförderten Migrationsberatung neu berücksichtigt worden.

Eine weitere wesentliche Änderung in der Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund besteht darin, dass ab 2018 auch die Kommunen Zuwendungsempfänger sein können. Die Stadt Erlangen wird sich ab dem Jahr 2019 in der Flüchtlings- und Integrationsberatung beteiligen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch die neuen Vereinbarungen wird rückwirkend die Grundlage für eine rechtskreisübergreifende Beratung für Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund geschaffen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die angepassten Vereinbarungen haben aufgrund der Bestimmungen in der Förderrichtlinie bis Ende 2018 Gültigkeit und gelten rückwirkend für das gesamte Jahr 2018. Die Vereinbarungen sind sowohl mit der AWO als auch mit dem ASB bereits abgestimmt und werden unterzeichnet. Für das Jahr 2019 wird wiederum in Abstimmung aller Beteiligten eine Vereinbarung für die gemeinsame Projektarbeit im Herbst 2018 erstellt.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Die Vereinbarungen, gültig ab 01.01.2018 (siehe Anlagen), werden beschlossen

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0 Anwesend 11

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Vereinbarungen, gültig ab 01.01.2018 (siehe Anlagen), werden beschlossen

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 4 gegen 0 Anwesend 4

TOP 6

50/113/2018

Bereitstellung von mind. 600 nicht mehr der Sozialbindung unterliegende GEWOBAU-Wohnungen für Sozialwohnungsberechtigte; Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion der Grünen Liste vom 21.02.2018

Die Lage auf dem Erlanger Wohnungsmarkt ist nach wie vor sehr angespannt; die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum ist groß und kann nur sehr begrenzt befriedigt werden.

Personen, die bezahlbaren Wohnraum suchen, stehen derzeit folgende „Teilwohnungsmärkte“ zur Verfügung:

- Sozialwohnungen
- EOF-geförderte Wohnungen
- Wohnpartnerschaften (Wohnen für Hilfe)
- frei finanzierte Wohnungen mit einer angemessenen Miete
- Belegrechtswohnungen

Belegrechtswohnungen

Mit Stadtratsbeschluss vom 25.03.2010 wurde zwischen der Stadt Erlangen und der GEWOBAU eine sog. Zuschussvereinbarung geschlossen. Der Vertragsgegenstand wurde wie folgt definiert:

Die Stadt gewährt der GEWOBAU zur Sanierung von (konkret benannten) Wohnungen einen sog. Mietzuschuss zur sozialverträglichen Gestaltung der Miete. Im Gegenzug gewährt die GEWOBAU der Stadt das Recht der Belegung an insgesamt 598 (konkret) benannten freifinanzierten Wohnungen, sog. Belegrechtswohnungen. Die Miethöhen entsprechen den angemessenen Mieten nach dem SGB II/ SGB XII und werden wie „klassische“ Sozialwohnungen vergeben. Die Bindungsdauer, während der die vertraglichen Regelungen Gültigkeit haben, beträgt für jede einzelne Wohneinheit 20 Jahre ab dem 01.01. des Folgejahres nach Erstbezug durch einen von der Stadt benannten Mieter.

Der Vertrag trat zum 01.01.2010 in Kraft.

Die Erfüllung des Vertrages gestaltet sich für die GEWOBAU sehr schwierig; selbst nach 8 Jahren Laufzeit konnte die angestrebte Zahl von 598 nicht erreicht werden; folgende Hauptursachen wurden von der GEWOBAU benannt:

1. Im Zuge der jährlichen Einkommensüberprüfung wird festgestellt, dass Mieter/innen mit ihrem Einkommen die geltenden Einkommensgrenzen überschreiten und damit das Mietverhältnis nicht länger als (für den Vertrag) aktives Mietverhältnis gewertet werden kann. Zudem legt eine nicht unerhebliche Zahl der Mieter/innen trotz mehrmaliger Aufforderung die Einkommensnachweise nicht vor. Diese Wohnungen können nach Ablauf einer angemessenen Rückmeldefrist nicht mehr als Belegrechtswohnung gewertet werden und fallen weg, da keine Belegungsberechtigung nachgewiesen wurde.
2. Bei der GEWOBAU gibt es häufig Gründe, dass nicht zwingend zu meldende Wohnungen als Ersatz- oder Umsetzwohnungen freigehalten werden müssen. Beispielhaft sind hier die Abriss- und Neubaumaßnahmen in der Johann-Jürgen-Straße oder die umfangreichen Sanierungsarbeiten in der Housing Area zu nennen.
3. Die aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes seit Jahren anhaltend geringe Fluktuation bei den GEWOBAU-Wohnungen erschwert zudem die Bereitstellung von geeigneten Belegrechtswohnungen.

Anfang des Jahres 2018 wurde umfangreiches Datenmaterial ausgewertet und Gespräche mit der GEWOBAU geführt um den aktuellen Erfüllungsstand des Vertrages zu ermitteln.

Wie aus Anlage 02 zu entnehmen ist, hat die GEWOBAU – trotz Berücksichtigung der bereitgestellten Ersatzwohnungen für die Johann-Jürgen-Str. 24 und die Wilhelminenstr. 14 – bis zum 31.12.2017 den Vertrag erst zu 56,80 % erfüllt.

Es ist davon auszugehen, dass der für den Zeitraum vom 01.01.2010 – 31.12.2017 ermittelte Rückstand von der GEWOBAU nicht - wie vertraglich angenommen - erfüllt werden kann. Vielmehr verlängert sich die Nachwirkungsfrist der Belegungsbindungen mit jedem Tag, an welchem die angestrebte Zahl von 598 Wohnungen nicht erreicht ist, deutlich. Eine vollständige Erfüllung des Vertrages ist daher erst weit nach Ende des Vertrages in den Jahren ab 2030 zu erwarten. Die GEWOBAU muss folglich auch nach Ende der Vertragslaufzeit sog. Belegrechtswohnungen zur Verfügung stellen, ohne dass die Stadt in dieser Zeit einen Mietzuschuss entrichten wird.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel des Antrages vom 21.02.2018 ist, dass die GEWOBAU der Stadt Erlangen mindestens weitere 600 Wohnungen, die nicht mehr der Sozialbindung unterliegen, wieder für Sozialwohnungsberechtigte zu einer Miete, die nicht über die Obergrenze in Erlangen für Alg-II-Bezieher/innen liegt zur Verfügung stellt. Auf diese Weise könnten zahlreiche Antragsteller/innen auf Sozialwohnungen mit angemessenem Wohnraum versorgt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aktuell sind von den vertraglich vereinbarten 598 Belegrechtswohnungen 522 Belegrechtsmietverhältnisse aktiv. Die GEWOBAU ist aufgrund von (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) nicht absehbaren Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt derzeit nicht in der Lage den bestehenden Vertrag umfänglich zu erfüllen. Der Abschluss eines neuen Vertrages zum Erwerb von Belegrechtswohnungen erscheint daher nicht zielführend: die GEWOBAU kann über eine weitere Vereinbarung der Stadt keine zusätzlichen Wohnungen als Belegrechtswohnungen zur Verfügung stellen.

Die schwierige Situation am Erlanger Wohnungsmarkt kann letztlich nur durch den Bau von neuem bezahlbarem Wohnraum auf der einen Seite und durch eine sozial ausgewogene Vergabe der günstigen freifinanzierten Wohnungen auf der anderen Seite erfolgen. Diese „Selbstverpflichtung“ der GEWOBAU ist in § 2 des Gesellschaftsvertrages festgeschrieben: die GEWOBAU verpflichtet sich eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung von breiten Schichten der Bevölkerung in der Stadt Erlangen zu gesamtwirtschaftlich vertretbaren Bedingungen zu gewährleisten.

Mit ihrer Wohnungsbauoffensive will die GEWOBAU in den nächsten fünf Jahren ca. 1.000 Wohnungen für Bezieher mittlerer und geringer Einkommen schaffen bzw. ca. 2.000 Bürger und Bürgerinnen mit bezahlbarem Wohnraum versorgen. Nur über die Schaffung von neuem zusätzlichem Wohnraum kann der schwierigen Situation angemessen begegnet werden.

Eine Vergabe von günstigem freifinanziertem Wohnraum durch die Stadt Erlangen an sozialwohnungsberechtigte Menschen würde zwar diesen Antragsteller/innen helfen, aber an anderer Stelle zu massiven Versorgungsschwierigkeiten führen: potentiellen Mieter/innen, die mit ihrem Einkommen knapp über den Einkommengrenzen liegen, könnte kein oder nur teurer Wohnraum angeboten werden. Das Risiko, dass auch dieser Personenkreis durch eine hohe Mietbelastung Transferleistungen beantragen muss, besteht durchaus. Das grundsätzliche Problem würde nicht gelöst, sondern nur verlagert werden.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint – in dieser Zeit des angespannten Wohnungsmarktes - eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Sozialamt und GEWOBAU mehr denn je entscheidend; folgende Grundsätze erscheinen essentiell:

- Jede potentiell mögliche Wohnung muss als Belegrechtswohnung gemeldet werden; die Verpflichtung aus dem Vertrag besteht nach wie vor und sollte in möglichst großem Maße während der Vertragslaufzeit erfüllt werden.
- Die moderate Mietpreispolitik der GEWOBAU bei freifinanzierten und EOF-Wohnungen sollte möglichst beibehalten werden.
- Bei Härtefällen, die durch Mietpreisanpassungen entstehen, sollten im Einzelfall sozialverträgliche Individuallösungen gefunden werden, wie z.B. die bewährte Subjektförderung der GEWOBAU. Eine enge Abstimmung zwischen GEWOBAU und Amt 50 erscheint weiterhin angezeigt.
- Bei Neubauprojekten sollte bezüglich der Belegung der Wohnungen mit den Einkommensstufen (I – III) eine enge Abstimmung zwischen GEWOBAU und der Abteilung Wohnungswesen stattfinden. Die Erfahrungen der städtischen Wohnungsvermittlung sollten stärker miteinfließen.
- Das Konzept „Wohnungstausch“ wird von Stadt und GEWOBAU weiter verfolgt. Bei Bedarf ist ein höherer personeller Einsatz (persönliche Beratung) angezeigt.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die GEWOBAU ihre „Grundsätze der Vergabe von Wohnungen“ überprüft und die Grundsätze der Zusammenarbeit mit aufnimmt.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Der TOP wird in die nächste GEWOBAU-Aufsichtsratssitzung eingebracht.

Dem Antrag wurde in den Ziffern 1 und 2 inhaltlich zugestimmt. Er gilt als noch nicht bearbeitet, da die „Grundsätze der Vergabe von Wohnungen“ noch im Aufsichtsrat der GEWOBAU behandelt werden müssen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung, in der die GEWOBAU die erneute Bereitstellung von 600 nicht mehr der Sozialbindung unterliegenden Wohnungen zusichert, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht das geeignete Mittel zur Bereitstellung von preisgünstigem Wohnraum.
2. Das Sozialamt der Stadt Erlangen wird – gemeinsam mit der GEWOBAU – möglichst große Anstrengungen unternehmen, bezahlbaren Wohnraum anzubieten.
3. Der Antrag der SPD-Fraktion und der Grünen Liste vom 21.02.2018 (027/2018) ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 11 gegen 0 Anwesend 11

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Der TOP wird in die nächste GEWOBAU-Aufsichtsratssitzung eingebracht.

Dem Antrag wurde in den Ziffern 1 und 2 inhaltlich zugestimmt. Er gilt als noch nicht bearbeitet, da die „Grundsätze der Vergabe von Wohnungen“ noch im Aufsichtsrat der GEWOBAU behandelt werden müssen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung, in der die GEWOBAU die erneute Bereitstellung von 600 nicht mehr der Sozialbindung unterliegenden Wohnungen zusichert, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht das geeignete Mittel zur Bereitstellung von preisgünstigem Wohnraum.
2. Das Sozialamt der Stadt Erlangen wird – gemeinsam mit der GEWOBAU – möglichst große Anstrengungen unternehmen, bezahlbaren Wohnraum anzubieten.
3. Der Antrag der SPD-Fraktion und der Grünen Liste vom 21.02.2018 (027/2018) ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 4 gegen 0 Anwesend 4

TOP 7

50/112/2018

Bedarf an Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge/ Familiennachzug

Die Stadt Erlangen hat derzeit ca. 200 Verfügungswohnungen angemietet; in diesen Wohnungen leben ungefähr 300 Bewohner/innen, die von der Obdachlosenbehörde eingewiesen wurden. Da es aufgrund der allgemeinen Lage am Wohnungsmarkt sehr schwer ist, Menschen aus Verfügungswohnungen mit regulärem Wohnraum zu versorgen, sind die Wohnungen voll belegt. Die erforderliche und gewünschte Fluktuation findet kaum statt.

Im Kalenderjahr 2018 hat sich die Situation in der Obdachlosenverwaltung nochmals verschärft: zahlreiche Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Erlangen kommen, haben keine Unterkunft und melden sich obdachlos.

Die Integrationsberatung des ASB und der AWO sowie die Ausländerbehörde gehen davon aus, dass im Kalenderjahr 2018 voraussichtlich bis zu 200 Personen (häufig große Familien) im Rahmen des Familiennachzugs nach Erlangen kommen werden und mit Wohnraum versorgt werden müssen. 52 dieser angekündigten Personen sind seit Jahresanfang bereits in Erlangen und wurden untergebracht, fast 150 müssen voraussichtlich in diesem Jahr noch untergebracht werden.

Da die anerkannten Flüchtlinge, die den Familiennachzug auf den Weg bringen, in Erlangen meist in kleinen Wohnungen oder Wohngemeinschaften wohnen und da bezahlbarer Wohnraum von Privatvermietern nur in sehr begrenztem Maße angeboten wird, melden sich diese Personen obdachlos und sind von der Obdachlosenverwaltung unterzubringen.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufgrund der geschilderten Situation entsteht eine neue Gruppe „obdachloser Menschen“, die von der Obdachlosenverwaltung mit Wohnraum (Verfügungswohnungen) versorgt werden muss.

Aus diesem Grunde müssen schnellstmöglich alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um zusätzlichen Wohnraum bereitzustellen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es wird sobald als möglich eine Arbeitsgruppe bestehend aus dem Sozialamt, dem Gebäudemanagement, dem Stadtplanungsamt und dem Bauaufsichtsamt die Bedarfe festlegen, die möglichen Optionen erarbeiten, bewerten und priorisieren. Die Arbeitsgruppe soll durch die GEWOBAU ergänzt werden, mit dem Ziel die Kompetenzen und Ressourcen als städtische Wohnungsgesellschaft zu nutzen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Folgende potentiellen Maßnahmen sind zu prüfen:

- Aufstockung der Container in der „Hartmannstraße 104“
- Umwidmung von Gemeinschaftsunterkünften in Wohnraum
- Anmietungen von Wohnungen privater Vermieter, der GEWOBAU, anderer Wohnungsbaugesellschaften und sonstiger gewerblicher Vermieter
- Umnutzung von Wohnungen im Eigentum der Stadt (z.B.Appartements Schillerstr. 52b)
- Umbau/Ausbau/ Änderung der Nutzung von im Eigentum der Stadt stehenden Immobilien (z.B. „Fischhäusla“)
- Aufstellung von mobilen Wohneinheiten auf geeigneten Grundstücken

Aufgrund der Dringlichkeit der Gewinnung von zusätzlichem Wohnraum kann auch auf kurzfristige Maßnahmen wie der Aufstellung von mobilen Wohneinheiten nicht verzichtet werden. Mittelfristig muss diesem Personenkreis Wohnraum außerhalb von diesen Wohneinheiten angeboten werden.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind für Planungs- und Baumaßnahmen nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bedarf an Wohnraum für Flüchtlinge, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Erlangen kommen, wird anerkannt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt Möglichkeiten zur Bereitstellung von angemessenem Wohnraum für diesen Personenkreis zu ermitteln, die Umsetzbarkeit zu prüfen und Haushaltsmittel bzw. sonstige Ressourcen zur Umsetzung anzumelden.
3. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Ämtern 24, 61, 63, 50 und der GEWOBAU ist einzurichten. Vorbereitende Arbeiten wurden bereits geleistet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Anwesend 12

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bedarf an Wohnraum für Flüchtlinge, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Erlangen kommen, wird anerkannt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt Möglichkeiten zur Bereitstellung von angemessenem Wohnraum für diesen Personenkreis zu ermitteln, die Umsetzbarkeit zu prüfen und Haushaltsmittel bzw. sonstige Ressourcen zur Umsetzung anzumelden.
3. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Ämtern 24, 61, 63, 50 und der GEWOBAU ist einzurichten. Vorbereitende Arbeiten wurden bereits geleistet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 4 gegen 0 Anwesend 4

TOP 8

55/015/2018

Konzeptentwicklung für die Einrichtung und Umsetzung einer Jugendberufsagentur

Die Agentur für Arbeit Fürth ist an die oben genannten Ämter herangetreten, um eine Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung und Umsetzung der Jugendberufsagentur für Erlangen abzustimmen. Die Fachebene begrüßt ausdrücklich die Initiative der Agentur für Arbeit.

Erklärung Grundlagen Jugendberufsagentur:

Seit Inkrafttreten des SGB II im Januar 2005 sind – neben den Arbeitsagenturen SGB III und den Trägern der Jugendhilfe (SGB VIII) – auch die Jobcenter (SGB II) für die berufliche Eingliederung von sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen zuständig. Jeder dieser Akteure hat seine eigenen Budgets und Angebote. Da Jugendliche ohne Ausbildung und Arbeit sowohl dem Anwendungsbereich des SGB II und III als auch des SGB VIII unterliegen können, haben sie in der Regel mehrere Ansprechpartner in unterschiedlichen Anlaufstellen. Aufgrund mangelnder Abstimmungen zwischen den drei genannten Rechtskreisen kommt es in der Praxis häufig zu Brüchen im Integrationsprozess.

Das nahm die Bundesagentur für Arbeit (BA) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Jahr 2010 zum Anlass, das „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ zu initiieren, das eine stärkere Verzahnung der vorhandenen Angebote und die Beratung „unter einem Dach“ zum Ziel hat.

Der Wille zum Ausbau von Jugendberufsagenturen wurde im Dezember 2013 im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgeschrieben. Bis März 2014 gab es bereits 147 Standorte, an denen sich Arbeitsbündnisse in unterschiedlichsten Ausprägungen und unter verschiedenen Bezeichnungen bildeten.

Wie die konkrete Umsetzung vor Ort aussehen soll, wird nicht vorgegeben. Der Deutsche Verein hat im Januar 2016 10 Erfolgsmerkmale guter Jugendberufsagenturen definiert.

<https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-26-15-jugendagenturen-1-2016.pdf>

Aufbauend auf bereits vorhandenen Grundlagen, welche in Erlangen in den letzten Jahren geschaffen wurden (BVK, Ampelkonzept, Übergangsmangement, Arbeitskreis Berufsorientierung,...) haben die Beteiligten bereits ein Grundkonsenspapier erarbeitet, das den generellen Willen zur Zusammenarbeit und die einzelnen Handlungsfelder dazu dokumentiert (s. Anlage). Zu diesem Konsenspapier, das als Entwurf einer Rahmenkooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Jugendberufsagentur angesehen werden kann, sollen konkrete Prozess- und Schnittstellenbeschreibungen erstellt werden. Sie können als Anlagen der Rahmenkooperationsvereinbarung diese konkretisieren und eine verbindliche Ausgestaltung in effizienter Form beschreiben. Die Leistungen und Beiträge der Rechtskreise SGB II, III und VIII sollen darin festgelegt und die Prozesse verzahnt werden. Als Anlagen zu der Rahmenkooperationsvereinbarung bleiben diese Dokumente flexibel gestaltbar und weiterentwicklungsfähig, ohne dass es einer Änderung und jeweiligen Neu-Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung bedarf.

1. Prozesse und Strukturen

Der Entwicklungsprozess wird von den oben genannten Ämtern mit der Agentur für Arbeit im Zeitraum von der Beauftragung innerhalb von 12 Monaten bearbeitet. Das ausgearbeitete Konzept wird in den zuständigen Ausschüssen zur Abstimmung vorgelegt.

2. Ressourcen

Für die Ausgestaltung des Konzeptes sind Personalressourcen aus den drei Rechtskreisen und dem Strategischen Übergangsmanagement unerlässlich. Zudem sind einschlägige fachliche Unterstützung, Beratung und Hospitation notwendig.

3. Ergebnisse/ Wirkungen:

Diese effektive Kooperation der Rechtskreise stellt sicher, dass an den Schnittstellen die Übergänge für junge Menschen ohne Friktionen gelingen und sie zielgerichteter in ihrer Lebensplanung, beruflichen Sozialisation und gesellschaftlichen Teilhabe unterstützt werden.

4. Programme/ Produkte/ Leistungen/ Auflagen

Erstellung eines Konzeptes zur Einrichtung und Umsetzung einer Jugendberufsagentur gemeinsam mit der Agentur für Arbeit unter Berücksichtigung lokaler und regionaler Strukturen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung Amt 55/GGFA AöR, Amt 51 und das Strategische Übergangsmanagement werden beauftragt ein Konzept zur Einrichtung und Umsetzung einer Jugendberufsagentur in Kooperation mit der Agentur für Arbeit in Erlangen zu entwickeln.

2. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 02.05.2018.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Anwesend 12

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung Amt 55/GGFA AöR, Amt 51 und das Strategische Übergangsmanagement werden beauftragt ein Konzept zur Einrichtung und Umsetzung einer Jugendberufsagentur in Kooperation mit der Agentur für Arbeit in Erlangen zu entwickeln.

2. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 02.05.2018.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 4 gegen 0 Anwesend 4

TOP 9

551/001/2018

Fallkonferenzen zwischen Stadtjugendamt und Jobcenter (Fraktionsantrag 101/2015)

In einem Antrag vom 23.06.2015 haben die Fraktionen von SPD, FDP und Grüne Liste die Verwaltung gebeten, zu prüfen in wieweit Fallkonferenzen zwischen den Rechtskreisen SGB II und SGB VIII bei gemeinsamen Kunden der Arbeit mit den Kunden dienlich sind.

Stadtjugendamt und Jobcenter arbeiten in Einzelfällen mit unterschiedlicher Intensität zusammen. Diese Zusammenarbeit wird jeweils mit den Bürgerinnen und Bürgern kommuniziert; teils ist ihr Einverständnis erforderlich. Gleichzeitig orientiert sich die Zusammenarbeit am konkreten Bedarf. Unter anderem in folgenden Bereichen

- Auszug einer SGB II- berechtigten Person unter 25 Jahren aus der Wohnung der Eltern
Hier kann das Stadtjugendamt eine Bestätigung für die Dringlichkeit des Auszuges geben.
- Notwendige Randzeitenbetreuung für Erziehende bei Arbeitsaufnahme
- Unzumutbarkeit von Arbeitsaufnahme bei besonders betreuungsintensiven Kindern
- Einzelfallbezogene Absprachen zur Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt im Zusammenspiel mit ambulanten Hilfen
- Bei Leistungsminderungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende können gemeinsame Schritte in Richtung der Wiederherstellung der Zusammenarbeit festgelegt werden.
- Austausch bei Inobhutnahme von Kindern hinsichtlich der Leistungsgewährung

Es gibt in Erlangen keine institutionalisierte Fallkonferenz zwischen den Akteuren, aber vielfältige Möglichkeiten, das Fachwissen und die Unterstützung der anderen Stellen in Einzelfällen und zielgerichtet in Anspruch zu nehmen. Diese Möglichkeit wird seit Jahren unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben mit Erfolg praktiziert.

Entgegen den gemeinsamen Einrichtungen im Umland ist das Jobcenter der Stadt Erlangen eine rein kommunale Institution, die sehr gut in die Ämter- und Hilfestrukturen der Stadt eingebunden ist.

Die Pilotprojekte „Perspektive für Familien“ (Nürnberg) und „Tandem“ (Fürth) sind den Erlanger Akteuren bekannt. Die positiven Erfahrungen, wie die Aktivierung von „entmutigten“ Personen aus den Modellprojekten können durch die lang praktizierte und gelingende Zusammenarbeit in Erlangen ebenso bestätigt werden.

Die Form der anlassbezogenen Zusammenarbeit in der Stadt Erlangen soll erhalten und ausgebaut werden. Dazu ist es notwendig über Ressortgrenzen hinweg zu denken und diese im Sinne der Stabilisierung und Verselbstständigung der Familien durchlässig zu gestalten.

Informationen zu den möglichen Förderangeboten aus beiden Rechtskreisen werden weiter ausgetauscht und helfen bei der passenden Hilfe- und Integrationsplanung. Hierzu werden regelmäßige Informations- und Austauschtreffen zwischen dem Jobcenter Leistungsabteilung und den Abteilungen der aktivierenden Leistungen und den Abteilungen des Jugendamtes stattfinden. Der persönliche Kontakt der Mitarbeitenden soll gefördert werden um mehr Wissen um die jeweils anderen Rechtskreise mit deren Möglichkeiten auszutauschen.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag der Fraktionen SPD, FDP, Grüne Liste Nr. 101/2015 vom 23.06.2015 gilt hiermit als begutachtet.

2. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 02.05.2018

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Anwesend 12

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag der Fraktionen SPD, FDP, Grüne Liste Nr. 101/2015 vom 23.06.2015 gilt hiermit als begutachtet.

2. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 02.05.2018

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 4 gegen 0 Anwesend 4

TOP 10

55/017/2018

Sachstandsbericht Jobcenter Juni 2018

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11

13/253/2018

Berufung in den neuen Seniorenbeirat Sept. 2018 - Sept. 2021

Die dreijährige Amtszeit des derzeitigen Seniorenbeirates endet im September 2018. Die Konstituierende Sitzung zum Auftakt der Amtszeit des neuen Seniorenbeirats ist für den 24.09.2018 vorgesehen.

Entsprechend der bestehenden Satzung gilt auch für den künftigen Seniorenbeirat folgende Sitzverteilung

Fraktionen (CSU, SPD, FDP, GL, ödp/FWG)	5 Sitze
Gesundheitsförderung (Ärztlicher Kreisverband)	1 Sitz
Wohnen, Betreuung, Seniorenpflege (Seniorenclubs 2 Sitze, Seniorenwohnungen 1 Sitz)	3 Sitze
Seniorenclubs und Seniorenorganisationen (Seniorenclubs 2 Sitze, Seniorenorg. bis zu 3 Sitze)	3-5 Sitze
Wohlfahrts- und Sozialverbände	6 Sitze
Bereich Innovative Formen der Seniorenarbeit	1 Sitz
Ausländer- und Integrationsbeirat	1 Sitz
In der Seniorenarbeit erfahrende Persönlichkeiten oder sonstige Verbände	3-5 Sitze

Die o. g. Gremien, Verbände und Personengruppen wurden von der Verwaltung rechtzeitig zur Benennung von Vorschlägen für die Entsendung von Mitgliedern, bzw. Stellvertretern für den neuen Seniorenbeirat aufgefordert.

Für den Bereich Wohnen, Betreuung, Seniorenpflege (3 Sitze im Seniorenbeirat) wurden die Bewohnervertretungen der Erlanger Pflegeheime und des betreuten Wohnens am 23.04.2018 zu einer Versammlung mit anschließender Wahl der Vertretungen für den Seniorenbeirat ab September 2018 eingeladen. Für die Vertretungen der Seniorenclubs wurden beim Seniorenclubleitertreffen am 12.03.2018 die Vertretungen gewählt.

Die Vorschläge sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Die in der Anlage 1 aufgeführten Personen werden als Mitglied bzw. Stellvertreter in den neuen Seniorenbeirat der Stadt Erlangen berufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Anwesend 12

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Die in der Anlage 1 aufgeführten Personen werden als Mitglied bzw. Stellvertreter in den neuen Seniorenbeirat der Stadt Erlangen berufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 5 gegen 0 Anwesend 5

TOP 12

55/019/2018

Namensgebung Jobcenter Gesamt „Arbeit ERLangen“

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausgangssituation und Problematik

Die Aufgaben des SGB II werden innerhalb des zKT, Stadt Erlangen von verschiedenen Organisationseinheiten in unterschiedlicher Rechtsform erbracht. Der Projektauftrag zur „Neustrukturierung und räumlichen Zusammenführung des Jobcenters der Stadt Erlangen“ erfordert künftig eine nach außen hin erkennbar aus einer Hand geleistete Umsetzung der Aufgaben des SGB II. Darüber hinaus ist es Ziel des Projekts auch die Dienstleistungen des Betriebs der gewerblichen Art (BgA) in der Alfred-Wegener-Straße, die über den gesetzlichen Auftrag des SGB II hinausgehen, weiter an die Gesamtstruktur zu koppeln.

Die bisher nach außen verwendeten Bezeichnungen der einzelnen Organisationseinheiten, die jeweils Teile der Aufgaben des SGB II und darüber hinaus erledigen (Jobcenter, GGFA, BgA), verhindern diese einheitliche Wahrnehmung in der Öffentlichkeit. Auch nach innen ist weder gewährleistet, dass für jeden der Mitarbeitenden eine eindeutige, transparente Zuordnung der Leistungen zum jeweiligen „Betriebsteil“ erkennbar ist, noch, dass das Entstehen eines Gemeinschaftsgefühls für die Leistungserbringung unterstützt wird.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Lösungsvorschlag

Zunächst gilt es festzustellen, welche Organisationseinheiten tatsächlich Aufgaben des SGB II erledigen, welche nicht hierunter fallen und welche Schnittstellen zwischen diesen Einheiten bestehen.

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des SGB II tragen die Organisationseinheiten bei, die zusammen das „**Jobcenter Stadt Erlangen**“ ausmachen:

- „Jobcenter - Arbeitslosengeld 2 – Amt 55,
- „Jobcenter - Integration - GGFA“ und
- „Jobcenter - Integrationsprojekte - GGFA“ (angesiedelt im BgA).

Das beiliegende **Struktogramm** des Jobcenters wurde im Sinne der Zusammenführung aller Einheiten, die Leistungen nach dem SGB II erbringen, überarbeitet (außer den Leistungen für Bildung und Teilhabe und den kommunalen Eingliederungsleistungen, für die laut Projektauftrag die Zuständigkeit weiter in Amt 50 liegt).

Zur Gesamtstruktur gehört darüber hinaus die Einheit „GGFA-Service“ (ebenfalls im BgA angesiedelte Projekte, etwa Trans-Azubi-Express (TAE) oder Jugend stärken im Quartier (JustiQ), die mit ihren Angeboten nur bedingt bzw. mittelbar den Auftrag des SGB II erfüllen. Sie ist Dienstleister für andere Ämter und Dritte. Auch sie soll jedoch von dem künftigen Namen der Gesamtstruktur begrifflich umfasst werden. Es kann deshalb keine Bezeichnung mit dem gesetzlich zur Aufgabenerfüllung des SGB II verbundenen Begriff „Jobcenter“ (§ 6a Abs. 5 i.V.m. §§ 6b und 6d SGB II) verwendet werden.

Als Bezeichnung für die Gesamtstruktur einigten sich die Teilnehmer eines organisationsübergreifenden Workshops auf den Namen „**Arbeit ERLangen**“.

Mit dieser neuen Bezeichnungen ist ein erstes, bildhaft wahrnehmbares Produkt im Gesamtentwicklungsplan des Projekts entstanden.

Für die Mitarbeitenden, die Stadtverwaltung und externe Partner und Geldgeber des Jobcenters bzw. der GGFA AöR. und BgA entsteht durch die Aussage des Struktogramms eine verbesserte Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Strukturen der beteiligten Organisationseinheiten und deren Verbindung. Durch ein darin ebenso ausgedrücktes, künftig einheitliches Auftreten als „Jobcenter Stadt Erlangen“ (im Rahmen des SGB II) wird wie im Projektauftrag gefordert, ein einheitliches Auftreten als kommunales Jobcenter befördert.

Zugleich werden die Mitarbeitenden der Einheit „GGFA-Service“ und die des Jobcenters über den neuen Mantel-Begriff „Arbeit ERLangen“ an einem gemeinsamen Ziel orientiert: Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen dabei zu unterstützen, eine Arbeit oder Ausbildung zu erlangen oder durch passgenaue Förderung auf den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt vorzubereiten.

Über die Diskussion der strukturellen Verbindungen zwischen den einzelnen Einheiten im Workshop wurde allen Führungskräften die Gesamtstruktur des Gebildes „**Arbeit ERLangen**“ besser verständlich gemacht. Dies trägt zur Identifikation aller Führungskräfte mit der Gesamtstruktur bei.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Weiteres Vorgehen

Innerhalb der Stadtverwaltung und der GGFA AöR vermitteln Führungskräfte in jeweiligen Dienstbesprechungen den neuen Begriff.

Nach außen ist nach Zustimmung des Stadtrates und Verwaltungsrates der GGFA AöR zusammen mit Amt 13 ein Kommunikationskonzept zu erstellen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Namen „**Arbeit ERLangen**“ künftig als Bezeichnung der Gesamtheit aller in Amt 55 und GGFA AöR vorhandenen Betriebsteile und Organisationseinheiten zu verwenden und die Öffentlichkeit über die Namensgebung medial zu informieren.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0 Anwesend 12

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Namen „**Arbeit ERLangen**“ künftig als Bezeichnung der Gesamtheit aller in Amt 55 und GGFA AöR vorhandenen Betriebsteile und Organisationseinheiten zu verwenden und die Öffentlichkeit über die Namensgebung medial zu informieren.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 5 gegen 0 Anwesend 5

TOP 12.1

55/021/2018

Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Leihfahrrädern für Besuchergruppen an die GGFA AöR

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausgangssituation und Problematik

Antragsgegenstand ist die Aufgabenstellung Leihfahrräder von GGFA AöR und leihweise bereit zu stellen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Lösungsvorschlag und Umsetzung

Die GGFA AöR wird im Rahmen des am 01. Mai 2018 begonnenen beschäftigungsfördernden Projektes Warm-Up eine Fahrradflotte im Umfang von ca. 40 Fahrrädern sukzessive bereitstellen.

Diese Fahrradflotte steht zum 01.09.2018 im oben genannten Umfang zur Verfügung. Bei einem sich abzeichnenden höheren Bedarf können auch weitere Fahrräder zur Verfügung gestellt werden. Standort dieser Räder ist in unmittelbarer Bahnhofsnähe das Parkhaus am Großparkplatz hinter dem Bahnhof.

Die aktive Vermarktung dieses Angebotes wird nach Beschlussfassung entwickelt. Der ETM fungiert vermittelnd als Informations- und Schnittstelle, um den Bedarf bei Stadtführungen, Tagungen, Individual- sowie Gruppentouristen zu bedienen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach Eingang und Abstimmung mit den potentiellen Auftraggebern können die Räder zum jeweiligen Termin am Parkhaus abgeholt und nach Beendigung der Tour wieder zurückgebracht werden. Die Räder werden regelmäßig im Projekt gewartet und sind verkehrssicher ausgestattet. Sowohl Herren- als auch Damenfahrräder mit Gangschaltung sind verfügbar.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die kalkulierten Kosten teilen sich bei der GGFA AöR wie folgt auf:

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| • Anschaffung Fahrradflotte 40 Räder: | entfällt |
| • Wartungspauschale: | 3.600,--Euro/Jahr |
| • Notwendige Ersatzteile: | 3.000,-- Euro/Jahr |
| • Einlagerung der Räder: | entfällt |
| • Radausgabe/Abholung/Handlingkosten: | 3000,-- Euro/Jahr |
| • Marketingkosten: | 1500,-- Euro/Jahr |

Im Vergleich zur Beschlussvorlage vom 26.04.2017 entstehen keine Investitionskosten in Höhe von 14.000,-- €, weil die GGFA AöR die Leihfahrradflotte aus dem eigenen Fundfahrradbestand aufbauen kann. Die jährlichen Folgekosten würden 11.100,-- € für allerdings eine Fahrradflotte von 40 Fahrrädern betragen! Bei Beibehaltung der Fahrradflotte im Umfang von 20 Fahrrädern halbieren sich die Kosten auf 5550,-- €.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Bezugnehmend auf die Vorlagennummer II/209/2017 und den Protokollvermerk OBM/13-2//FLB T.2306 – II/209/2017 wird auf die Weiterentwicklung in Sachen Leihfahrräder für Besuchergruppen hingewiesen. Die Übernahme dieser Aufgabenstellung wird durch die GGFA AöR erfolgen und im Fahrradprojekt Warm-Up umgesetzt. In Absprache mit dem Erlanger Tourismus und Marketing Verein e.V. (ETM) beschließt der HFPA diese Aufgabe auf die GGFA AöR, im speziellen dem Fahrradprojekt Warm-Up, ab Juli 2018 zu übertragen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Bezugnehmend auf die Vorlagennummer II/209/2017 und den Protokollvermerk OBM/13-2//FLB T.2306 – II/209/2017 wird auf die Weiterentwicklung in Sachen Leihfahrräder für Besuchergruppen hingewiesen. Die Übernahme dieser Aufgabenstellung wird durch die GGFA AöR erfolgen und im Fahrradprojekt Warm-Up umgesetzt. In Absprache mit dem Erlanger Tourismus und Marketing Verein e.V. (ETM) beschließt der HFPA diese Aufgabe auf die GGFA AöR, im speziellen dem Fahrradprojekt Warm-Up, ab Juli 2018 zu übertragen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 5 gegen 0 Anwesend 5

TOP 13

Anfragen

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

Sitzungsende

am 13.06.2018, 18:20 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Bürgermeisterin
Dr. Preuß

Der / die Schriftführer/in:

.....
Zrenner

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG:

Für die Erlanger Linke: